Vor der Bekanntmachung der Satzung im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter Tag der Bekanntmachung: N.N.

Tag der Bekanntmachung auf der Website der FH Westküste: 02. Juni 2021

Organisationssatzung

der Studierendenschaft

der Fachhochschule Westküste

Vom 19. April 2021

Aufgrund des § 73 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 05. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (StuPa) vom 20. Januar 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule vom 19. April 2021 folgende Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste erlassen:

Aligeme	eine vorschritten	2
§ 1	Studierendenschaft	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Beiträge	2
Studierendenparlament (StuPa)		2
§ 4	Aufgaben des StuPa	2
§ 5	Zusammensetzung und Stimmrecht	3
§ 6	Handlungsweisen	4
§ 7	Ausscheiden aus dem StuPa	4
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)		5
§ 8	Aufgaben	5
§ 9	Zusammensetzung	5
§ 10	Wahl des Vorstandes	6
§ 11	Benennung und Entlassung der Referatsleitungen	7
§ 12	Ausscheiden von Mitgliedern und kommissarische Neubesetzung	7
§ 13	Sitzungen	8
§ 14	Misstrauen	8
Sonstige Bestimmungen		8
§ 15	Geld- und Vermögensangelegenheiten	8
§ 16	Satzungsänderungen	9
§ 17	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	9

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule. Sie umfasst alle an der Fachhochschule Westküste immatrikulierten Studierenden. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (4) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse, insbesondere in fachlichen, kulturellen, hochschulpolitischen, sportlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu vertreten.

§ 3 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern für jedes Semester Beiträge. Die Studierendenschaft behält sich vor die Durchführung der Erhebung an eine geeignete Stelle abzugeben.
- (2) Näheres regelt die Beitragssatzung der Studierendenschaft gem. § 74 Abs. 2 HSG SH.

Studierendenparlament (StuPa)

§ 4 Aufgaben des StuPa

Das StuPa bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. Es berät den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und fungiert als dessen Kontrollorgan. Das StuPa entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es nimmt Rechenschaftsberichte des AStA-Vorstands entgegen und ist für die Entlastung des AStA-Vorstandes unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 nach Beendigung der jeweiligen Amtszeit verantwortlich.

§ 5 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder des StuPa werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Alle weiteren Punkte zu Organisation und Ablauf regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft in der aktuellsten Fassung.
- (3) Das Parlament setzt sich aus 20 gewählten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied des Parlamentes besitzt ein Stimmrecht. AStA Vorstandsmitglieder besitzen kein Stimmrecht, jedoch Rede –und Antragsrecht in nicht öffentlichen und öffentlichen Sitzungen.
- (4) Ein gewähltes StuPa-Mitglied kann während der Amtszeit kein weiteres Amt im AStA bekleiden (Vorstand oder Referatsleitung). Sollte ein StuPa-Mitglied in den AStA-Vorstand gewählt oder als Referatsleitung bestätigt werden und diese Wahl annimmt, erlischt umgehend und unwiderruflich die Mitgliedschaft im StuPa. In diesem Fall findet § 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 dieser Satzung Anwendung. Bei der Wahl des angestrebten Postens erlischt vorrübergehend bis zum Abschluss des Wahlvorgangs das Stimmrecht des kandidierenden StuPa-Mitgliedes. Die Mitgliedschaft bleibt jedoch erhalten.
- (5) In der konstituierenden Sitzung wählt das StuPa aus seiner Mitte das Präsidium. Es setzt sich aus Präsident*in, Vizepräsident*in und Schriftführer*in zusammen. Die Kandidat*innen der zu besetzenden Positionen müssen in der Sitzung anwesend sein, um sich im StuPa vorzustellen.
 - a. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlgängen.
 - b. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
 - c. Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande kommen, erfolgt ein gleichartiger zweiter Wahlgang.
 - d. Ist weiterhin keine absolute Mehrheit erreicht, genügt ab dem dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit.
 - e. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Liegt weiterhin eine Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (6) Die Amtszeit des StuPa beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung der darauffolgenden Wahlperiode.

(7) Maximal zulässig sind zwei Amtszeiten im Präsidium. Die Möglichkeit zur Wiederwahl als reguläres StuPa-Mitglied ist nicht beschränkt.

§ 6 Handlungsweisen

- (1) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Präsidium beruft das StuPa nach eigenem Ermessen ein. Sitzungen sollen einmal im Monat, müssen jedoch mindestens zweimal pro Semester einberufen werden. Ebenso muss, auf Antrag von einem Viertel der StuPa-Mitglieder, das Präsidium das StuPa einberufen. Das gleiche gilt, wenn der AStA-Vorstand, ein Mitglied des Präsidiums der Fachhochschule oder 10 % der Studierendenschaft den Antrag stellen. Dieser Antrag kann maximal einmal im Monat gestellt werden.
- (3) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Organisationssatzung oder eine andere veröffentlichte Satzung oder Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) Das StuPa tagt hochschulöffentlich und soll den Sitzungstermin hochschulöffentlich bekannt geben. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und beschlossen.
- (5) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen und sind des Weiteren dazu angehalten in Ausschüssen mitzuwirken, die vom StuPa eingesetzt werden.
- (6) Ein Mitglied des StuPa, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des StuPa gefehlt hat, verliert seinen Sitz im StuPa. Der Verlust ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 7 Ausscheiden aus dem StuPa

- (1) Ein Mitglied des StuPa scheidet durch folgende Gründe aus dem Parlament aus:
 - 1. Durch Exmatrikulation
 - 2. Durch Ablauf der Amtszeit nach §5 Abs. 6
 - 3. Durch mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bei StuPa-Sitzungen nach § 6 Abs. 6
 - 4. Durch den Rücktritt, der schriftlich zu erklären ist

- 5. Annahme der Wahl zum AStA-Vorstand oder Referatsleitung
- 6. Durch ein Ausschlussvotum mit den Stimmen von mindestens zweidrittel aller stimmberechtigten StuPa-Mitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des StuPa nach Abs. 1 aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenanzahl aus der vorherigen Stupa-Wahl nach. Das ist dem/der Nachrückenden unverzüglich durch das Präsidium schriftlich mitzuteilen. Ist kein*e Nachrücker*in vorhanden, bleibt die Stelle unbesetzt und die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder verringert sich. Sinkt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder unter die Hälfte der regulären Mitglieder sind unverzüglich Neuwahlen einzuleiten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des StuPa-Präsidiums nach Abs. 1 aus, werden die zu besetzende Stelle im Präsidium und alle sich daraus ergebenden offenen Stellen in der nächsten Sitzung durch Neuwahl gemäß §5 Abs. 5 neu besetzt.

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 8 Aufgaben

Der AStA führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Dem AStA gehören an:
 - a. Vorstand: Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Studierenden. Der AStA ist geschäftsfähig, wenn er von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten wird.
 - b. Referatsleitung: Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des StuPa, Referatsleiter*innen zu benennen und deren Zahl festzulegen.
 - c. Referatsmitglieder: Die Referatsleitung ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstands, Referatsmitglieder zu ihrer Unterstützung zu benennen und deren Zahl festzulegen.
- (2) Die Referatsleitungen dürfen nicht dem StuPa angehören.
- (3) In Ausnahmefällen kann Abs. 2 außer Kraft gesetzt werden, wenn sich kein anderes Mitglied der Studierendenschaft für das Amt der Referatsleitung zur Verfügung stellt. Das StuPa beschließt dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Hälfte aller Mitglieder. Existiert jedoch ein Nachrückkandidat*in

- für das StuPa, ist die mögliche zukünftige AStA-Referatsleitung verpflichtet das Amt im StuPa niederzulegen.
- (4) Die Referatsleitungen dürfen im Außenverhältnis die Studierendenschaft vertreten.

 Dies beschränkt sich jedoch auf repräsentative Funktionen und die Vorbereitung von Rechtsgeschäften. Im Innenverhältnis sind diese dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (5) Der AStA-Vorstand wird vom StuPa auf ein Jahr gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit Entlassung durch das Studierendenparlament. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsperioden zulässig.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) In den Vorstand können alle Mitglieder der Studierendenschaft gewählt werden. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft berechtigt.
- (2) Zu besetzende Posten im AStA-Vorstand sind bis vier Wochen vor der Wahl vom StuPa-Präsidium bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muss mindestens die zu besetzenden Posten, die Einreichungsfrist, den Wahlzeitpunkt und die Form der Einreichung enthalten.
- (3) Wahlvorschläge sind bis eine Woche vor der Wahl beim StuPa-Präsidium, in der bekanntgegebenen Form, einzureichen.
- (4) Die Kandidat*innen werden vom StuPa über den Zeitpunkt der Wahl informiert und stellen sich dem StuPa am Tag der Wahl vor.
- (5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Wahlgang erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Die zu besetzenden Posten sind in einem Wahlgang zu wählen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf so viele Stimmen verteilen, wie Posten zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die eine absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Sollte im ersten Wahlgang nicht alle Posten besetzt werden, wird ein gleichartiger zweiter Wahlgang für die bisher nicht besetzen Posten durchgeführt. Insofern es weiterhin unbesetzte Posten gibt, sind im dritten Wahlgang diejenigen gewählt, die eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen.

(8) Sollten mehr Kandidat*innen als zu besetzende Posten die notwendige Zahl der Stimmen auf sich vereinen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 11 Benennung und Entlassung der Referatsleitungen

In der ersten Sitzung nach der Wahl eines Vorstandes gemäß § 10, stellt dieser die zu benennenden Referatsleitungen dem StuPa vor. Wenn möglich sollen die Referatsleitungen persönlich anwesend sein. Die Zustimmung des StuPa erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine mögliche Beratung bei Ablehnung der Liste erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Ablauf der Amtsperiode der AStA-Vorstände gelten alle Referatsleitungen als entlassen.

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern und kommissarische Neubesetzung

- (1) Ein Mitglied des AStA scheidet durch folgende Gründe aus dem AStA aus:
 - a. Durch Exmatrikulation
 - b. Durch Rücktritt, der schriftlich zu erklären ist.
 - c. Durch Ablauf der Amtszeit gemäß § 9 Abs. 5
 - d. Durch ein Misstrauensvotum gem. §14.
- (2) Mitglieder des AStA- Vorstandes oder der Referatsleitung, die zurückgetreten sind, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl bzw. Berufung neuer Mitglieder fort. Ist das Ausscheiden aus einem Amt mit den Gründen nach § 12 Abs. 1a sowie nach Abs. 1b abzusehen, ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, dem AStA-Vorstand darüber zu berichten. Es soll ein Zeitfenster geschaffen werden, in dem mögliche Nachfolger*innen in die Arbeit des AStA eingeführt werden können. Sollten keine Neuwahlen anstehen, sind die Positionen kommissarisch neu zu besetzen, um die Geschäfte weiterzuführen.
- (3) Die kommissarische Neubesetzung von Posten im AStA-Vorstand erfolgt gemäß § 10. Die vierwöchige Ausschreibungsfrist nach § 10 Abs. 2 wird auf eine Woche verkürzt. Wird ein Posten im Vorstand kommissarisch vergeben, gilt diese Zeit nicht als Amtszeit.

(4) Die Neubesetzung einer Referatsleitung erfolgt durch den AStA-Vorstand. Die Bestätigung der Referatsleitung erfolgt gemäß § 11 in der nächsten Sitzung des StuPa, nachdem eine Referatsleitung ausgeschieden ist.

§ 13 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich. Diese finden auf Einladung des AStA Vorstandes an alle Referatsleitungen statt. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und beschlossen.
- (2) Das Präsidium des StuPa hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Misstrauen

Das StuPa kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte aller Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist dem Präsidium des StuPa und dem AStA-Vorstand spätestens eine Woche vor der StuPa-Sitzung, in der er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des StuPa mindestens 48 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das StuPa das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder des AStA ernennt das StuPa-Präsidium kommissarische Mitglieder gemäß § 12 Abs. 3 und Abs. 4 bis zur Wahl bzw. bis zur Berufung neuer Mitglieder. Bei Ausspruch des Misstrauen ggü. dem gesamten AStA ist eine Neuwahl des AStA-Vorstandes nach § 10 schnellstmöglich durchzuführen. Zur Aufrechterhaltung der Geschäfte der Studierendenschaft kann kommissarisch ein AStA-Vorstand gemäß § 12 Abs. 3 benannt werden.

Sonstige Bestimmungen

§ 15 Geld- und Vermögensangelegenheiten

(1) Der AStA stellt für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan wird vom StuPa beraten und bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte aller Mitglieder.

- (2) Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt üblicherweise von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule. Auf Wunsch des StuPa, der Präsidentin oder dem Präsidenten kann die Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfergesellschaft stattfinden. Die Entlastung des AStA-Vorstands erfolgt auf Grundlage der Haushaltsprüfung.
- (3) Weiteres regelt die aktuell geltende Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Westküste.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des StuPa.
- (2) Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle älteren Organisationssatzungen außer Kraft.

Heide, den 19. April 2021

Das Präsidium des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Westküste

Die Präsidentin